





## Inhalt

1	Überblick.....	4
2	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	4
2.1	Chemikalienrechtliche Marktüberwachung.....	4
2.2	Überwachung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe .....	9
3	Weitere Überwachungsergebnisse im Detail .....	12
3.1	Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 11 (REF-11) .....	12
3.2	Braunkohlefilterasche-Abfall wird zu Produkt.....	13
3.3	Programmentwicklung „Proaktiver Webcrawler“ .....	14
3.4	Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten in Brandenburg .....	15

# 1 Überblick

Im vorliegenden Jahresbericht 2023 werden die Ergebnisse der Aufgaben des Dezernats Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung (V5) im zurückliegenden Jahr sowie die in das Jahr 2024 hineinlaufenden Aktivitäten dargestellt.

Grundlage für die Tätigkeiten des Dezernats bildet das Konzept für 2022/23 vom November 2021 zur Überwachung der zugewiesenen Fachaufgaben. Im Januar 2022 wurden zudem Aufgaben hinsichtlich des Vollzugs der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bzw. des Ausgangstoffgesetzes (AusgStG) per Ausgangsstoffgesetz- Zuständigkeitsverordnung vom 19.01.2022 auf das LAVG - Abteilung Verbraucherschutz, Dezernat V5 – übertragen.

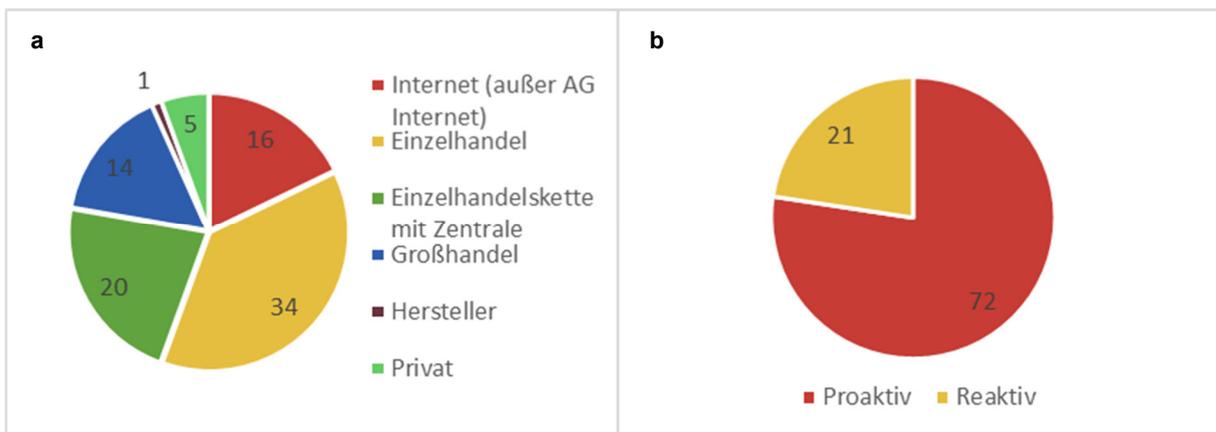
Mit der Umsetzung des Konzepts soll dem Zweck des Chemikalienrechts, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen, bestmöglich entsprochen werden. Durch den Vollzug des Ausgangstoffrechts soll ein Betrag zum Schutz der Bevölkerung vor der missbräuchlichen Verwendung von Stoffen zur Herstellung von Explosivstoffen geleistet werden.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

### 2.1 Chemikalienrechtliche Marktüberwachung

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 93 Kontrollen durchgeführt (Vorjahr: 95).

Wie in den Vorjahren erfolgte die Mehrzahl der Vor-Ort-Kontrollen bei Einzelhändlern (34) und lokalen Filialen von Einzelhandelsketten (20). Weiterhin wurden 14 Großhändler, 16 Internethändler, 3 Formulierer/ nachgeschaltete Anwender, 5 Privatpersonen und 1 Hersteller kontrolliert (s. Abb. 1a). Die weit überwiegende Mehrzahl der Kontrollen erfolgte dabei proaktiv (s. Abb. 1b)<sup>1</sup>.



**Abbildung 1a:** Zahl der durchgeführten Kontrollen bei verschiedenen Marktteilnehmern.

**b:** Zahl der durchgeführten proaktiven und reaktiven Kontrollen.

<sup>1</sup> Bei der Erhebung der Kontrollzahlen ist folgendes zu berücksichtigen: Nimmt ein Marktteilnehmer mehrere Rollen ein (z.B. Hersteller, Formulierer und Händler), wird er nur einmal gezählt in der Rolle, die den größten Verpflichtungen unterliegt (hier: Hersteller). Händler, die zusätzlich noch Onlineshops betreiben, werden ebenfalls nur einmal als Händler und nicht als Internetkontrolle gezählt. Bei der Zahl der Internetkontrollen handelt es sich dementsprechend ausschließlich um Schreibtischüberprüfungen.

Weiterhin wurden im Verlauf des Jahres 2023 1772 rechtswidrig abgegebene, reproduktionstoxische Bleilote an Plattformbetreiber gemeldet und daraufhin gesperrt. Zudem wurden zahlreiche weitere Produkte einer Überprüfung unterzogen.

(Die dafür durchgeführten Recherchen sind in der Gesamtzahl der Kontrollen nicht enthalten, da hier nicht das vollständige Sortiment eines Händlers geprüft, sondern auf Plattformen und mit Suchmaschinen gezielt nach Stichworten gesucht wurde.)

Bei allen Kontrollen wurde das gesamte Produktsortiment stichprobenartig auf die Einhaltung folgender gesetzlich geregelter Anforderungen überprüft:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und Chemikaliengesetz (ChemG)

- Einhaltung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Titel II und III
- Einhaltung der Verpackungsvorschriften nach Artikel 35 (kindergesicherte Verschlüsse (kV), tastbare Gefahrenhinweise (tG))
- Einhaltung der Werbevorschriften nach Artikel 48
- Einhaltung der Meldevorschriften an die Giftinformationszentren nach Artikel 45 i. V. m. Anhang VIII (bzw. § 16 e Chemikaliengesetz (ChemG))
- Einhaltung der Meldepflichten an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach Artikel 40

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

- Einhaltung der Abgabebeschränkungen- und Verbote nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) Anhang XVII und nach Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) Anlagen 1 und 2
- Einhaltung der Informationspflichten entlang der Lieferkette, hier insbesondere Mängel bei der Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern sowie inhaltliche und formale Mängel bei deren Inhalt
- Stoffregistrierungspflichten eines Herstellers nach Artikel 6

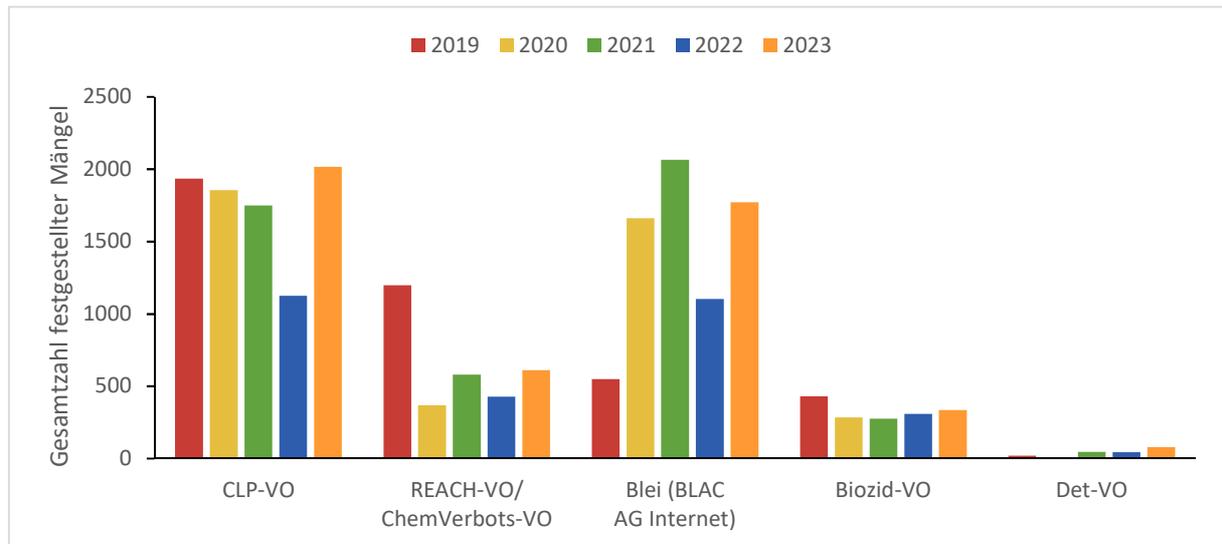
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

- Prüfung der Verkehrsfähigkeit der Produkte, hier insbesondere:
  - Meldung von noch nicht zulassungspflichtigen Biozidprodukten im Biozidmelderegister der BAuA,
  - ausschließliche Verwendung notifizierter oder genehmigter Wirkstoffe von Herstellern, die gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) gelistet sind,
  - bei zugelassenen Produkten: Einhaltung der Zulassungsnebenbedingungen
- Einhaltung der Werbevorschriften bzw. Angebotsdarstellung nach Artikel 72 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) und § 3 Abs. 2 der ChemBiozidDV
- Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften sowohl nach Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) (bei nicht zugelassenen Biozidprodukten i. V. mit Artikel 4 Absatz 5 GefStoffV) als auch nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Prüfung der Zulassungsbeschränkungen für die Abgabe nach § 9 der ChemBiozidDV

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung) und Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)

- Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 11 i. V. m. Anhang VII A und B der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung) sowie § 8 Absatz 1 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)
- Einhaltung der Meldepflichten und Datenbereitstellung nach Anhang VII Abschnitt C und D Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung) i. V. m. § 8 Absatz 2 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)

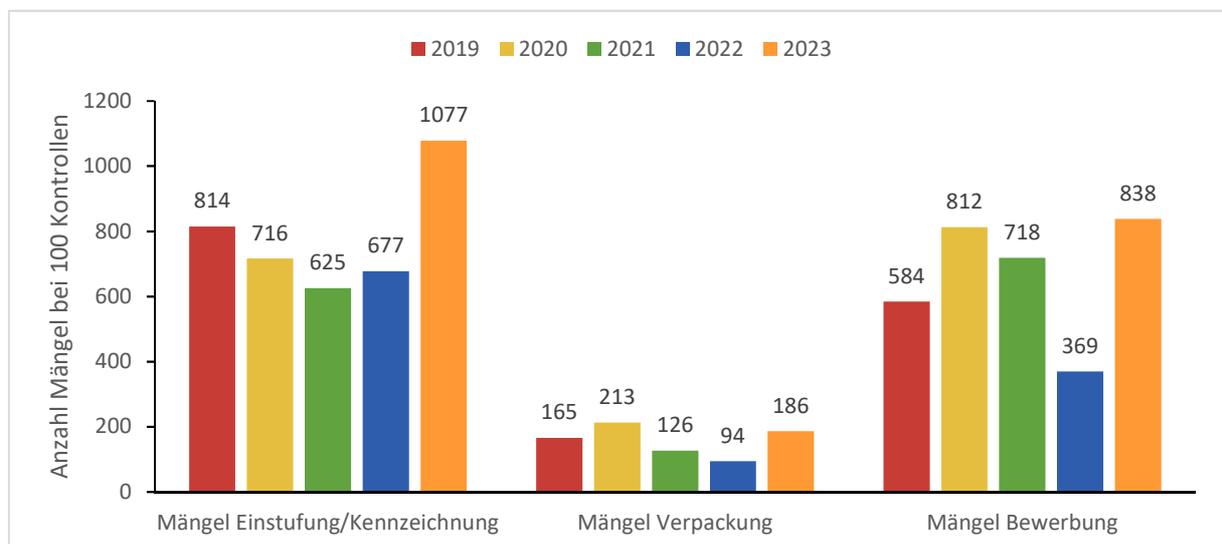
Die folgende Abbildung 2 zeigt die Gesamtanzahl und Art der während der Kontrollen festgestellten Mängel in den Jahren 2019-2023.



**Abbildung 2:** Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße gegen chemikalienrechtliche Regelungen.

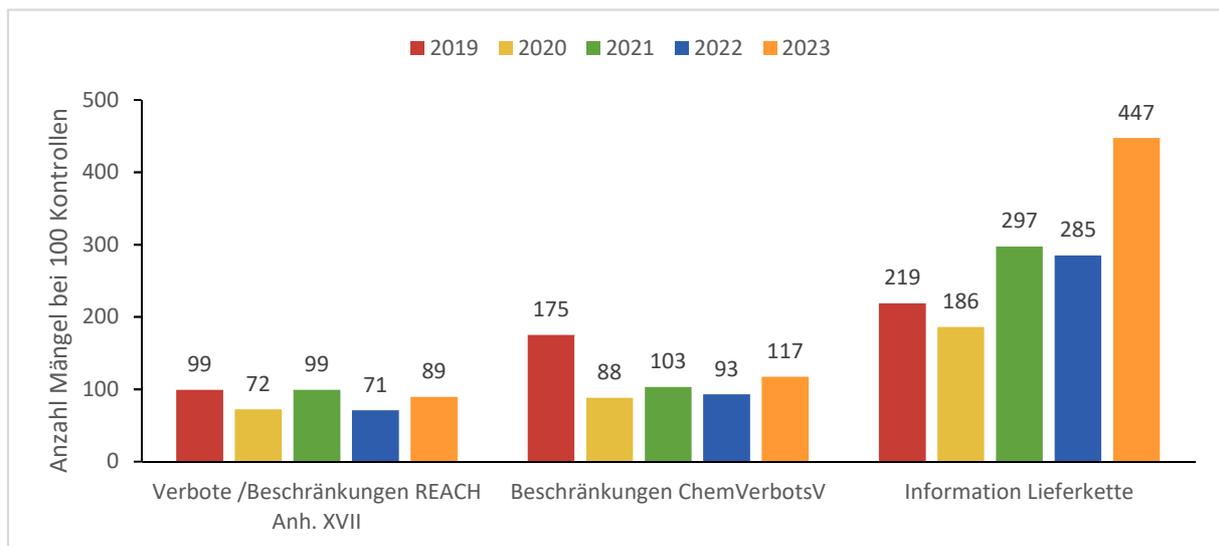
Insgesamt wurden im Jahr 2023 2707 Mängel bei Verbraucherprodukten bezüglich der Anforderungen der o. g. Verordnungen im Land Brandenburg festgestellt und verfolgt.

Die nachfolgenden Abbildungen 3 bis 5 veranschaulichen die Anzahl und Art von Mängeln, die bei 100 Kontrollen im Vergleich zu den vorherigen Jahren festgestellt wurden.



**Abbildung 3:** Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Im Gegensatz zu den Vorjahren ist im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ein genereller Anstieg der gefundenen Mängel in allen Kontrollpunkten zu erkennen. Vor allem in der Einstufung/Kennzeichnung sowie bei der Bewerbung ist eine auffällige Zunahme von Verstößen festzustellen. Insbesondere in der Produkt-Bewerbung hat sich die Anzahl der Mängel im Vergleich zum Vorjahr (2022) mehr als verdoppelt. Die Anzahl der Mängel stellt in beiden Kontrollpunkten den Höchststand der letzten 5 Jahre dar. Im Bereich der Einstufung und Kennzeichnung ist der Zuwachs vor allem dadurch zu erklären, dass deutlich mehr Einstufungsfehler durch vertiefte Prüfungen der Sicherheitsdatenblätter festgestellt wurden, als in den Vorjahren. Die hohe Zahl der Verstöße im Bereich Werbung liegt darin begründet, dass einige Onlinehändler kontrolliert worden sind, die jeweils eine große Zahl gefährlicher Gemische ohne die erforderliche Kennzeichnung nach Artikel 48 der CLP-Verordnung angeboten haben.

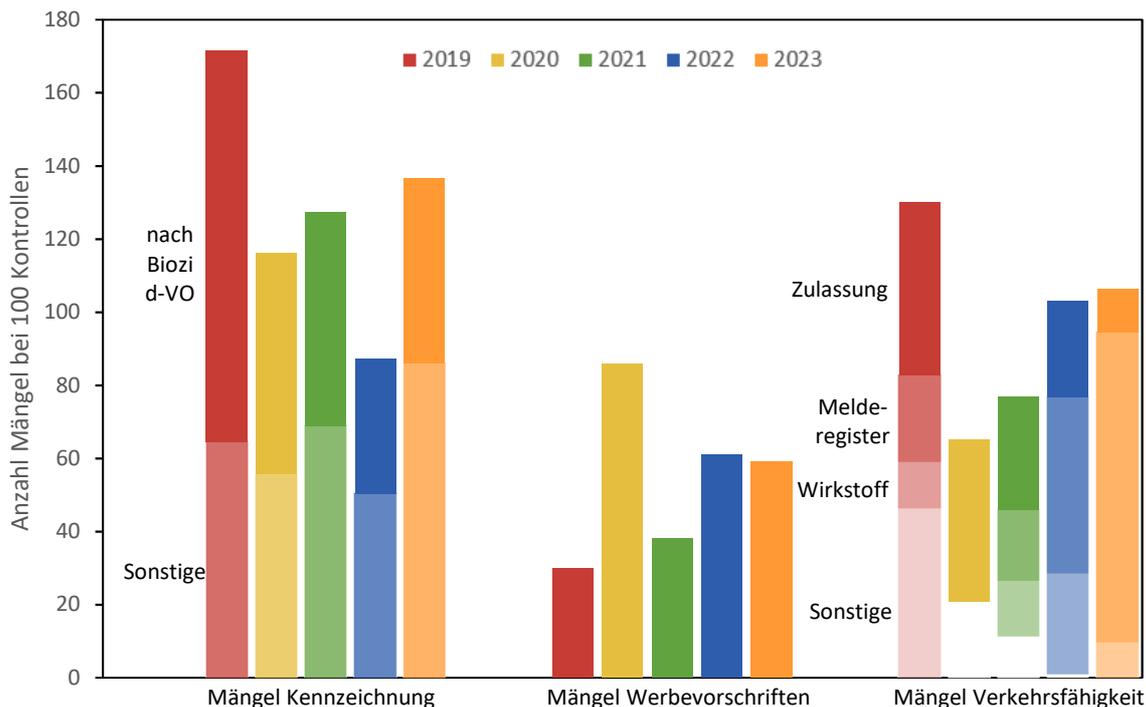


**Abbildung 4:** Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Im Jahr 2023 hat sich die Zahl der Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und der Chemikalienverbots-Verordnung nach einer Verringerung im Vorjahr wieder leicht erhöht.

Im letztjährigen Bericht wurde aufgrund der zum 01.01.2023 eingetretenen Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) mit zusätzlichen Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter eine Erhöhung der Beanstandungsquote für Sicherheitsdatenblätter prognostiziert. Dies führte zu einer verstärkten Überprüfung der Sicherheitsdatenblätter auf Rechtskonformität seitens des Dezernats V5.

Wie der Abb. 4 deutlich zu entnehmen ist, bestätigten die intensivierten Kontrollen die aufgestellte Prognose. Die Anzahl der festgestellten Mängel hat sich im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Drittel erhöht.



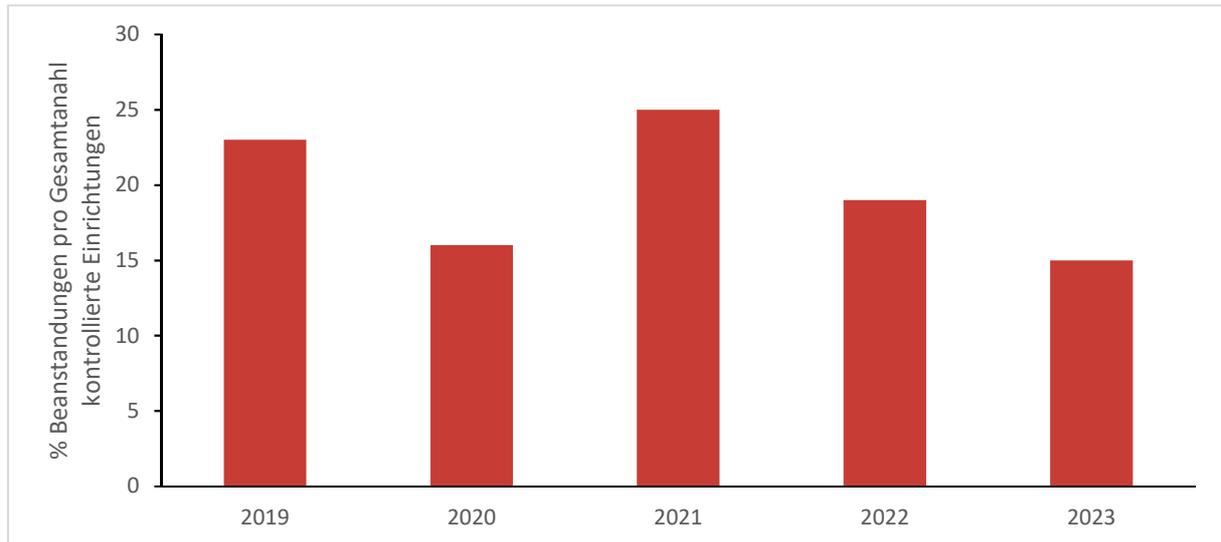
**Abbildung 5:** Verstöße gegen die die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) und Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV).

Im Bereich der Biozidprodukte stieg die Zahl der Kennzeichnungsmängel wieder erheblich an. Dies ist teils darauf zurückzuführen, dass deutlich mehr zugelassene Produkte geprüft worden sind, die aufgrund der Nebenbestimmungen der Zulassungen sehr umfangreichen Kennzeichnungsvorgaben unterliegen, bei denen häufig kleinere Fehler feststellbar sind. Zum Zweiten ist jedoch auch festzustellen, dass im Jahr 2023 vermehrt Produktionsfehler auffielen, die zu Kennzeichnungsfehlern, wie fehlender Chargennummer, fehlendem Verfallsdatum oder unvollständigen Angaben des verantwortlichen Inverkehrbringers, führten. Letztlich waren auch Biozidprodukte von Kennzeichnungsfehlern nach der CLP-Verordnung betroffen, die hier als „sonstige Kennzeichnungsmängel“ aufgeführt werden. Der starke Anstieg der Beanstandungsquote deckt sich mit den Ergebnissen im Bereich der Überwachung der CLP-Verordnung und ist auf die oben erläuterten Ursachen zurückzuführen.

Sowohl die Beanstandungsquote im Bereich der Werbevorschriften als auch bei der Verkehrsfähigkeit sind nahezu unverändert hoch geblieben.

Insbesondere falsche, fehlende und nicht aktualisierte Angaben im Biozidmelderegister lassen die Quote bei der Verkehrsfähigkeit auf ein hohes Niveau steigen.

Zur Überwachung von Betreiberpflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) wurden 168 (Vorjahr 162) Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden die Prüfpflichten, Aufzeichnungen und Kennzeichnungen der Anlagen überprüft. Hier kam es zu 26 Beanstandungen, was einer Quote von 15% entspricht. Die Beanstandungsquote ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig und verstetigt somit den positiven Trend nach dem Höchstwert aus 2021.



**Abbildung 6:** Verstöße gegen die Betreiberpflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung).

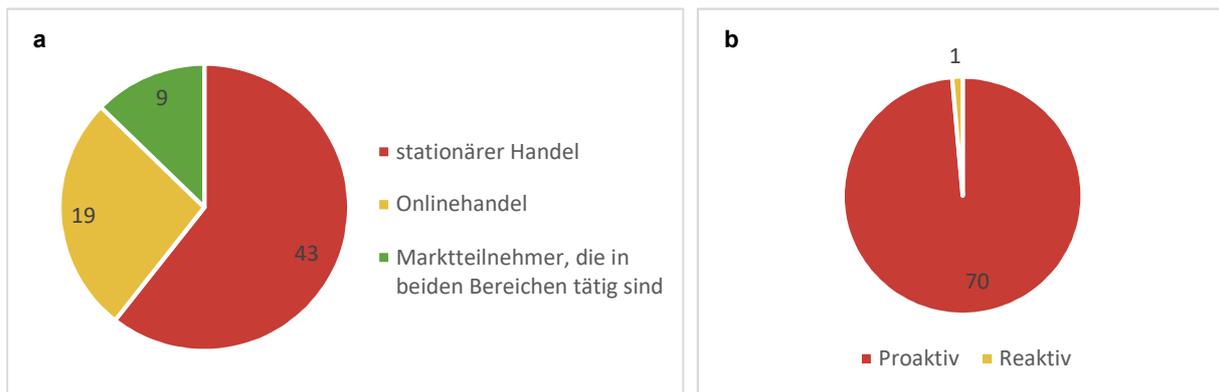
Im Jahr 2023 hat sich das Dezernat V5 am europaweiten Überwachungsprojekt REF- 11 zur Prüfung von Sicherheitsdatenblättern teilgenommen. Weitere Details sind dem Abschnitt [3.1](#) zu entnehmen.

## 2.2 Überwachung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Im Januar 2022 wurden Aufgaben hinsichtlich des Vollzugs der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bzw. des Ausgangstoffgesetzes (AusgStG) auf das LAVG - Abteilung Verbraucherschutz, Dezernat V5 - übertragen. Eine der durch V5 wahrzunehmenden Aufgaben ist gemäß § 6 des AusgStG die Überwachung der im Land Brandenburg ansässigen Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze und gewerblichen Verwender. Darüber hinaus ist die Inspektionsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 für die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zuständig.

Im Folgenden werden die Aktivitäten der Überwachung der Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zusammengefasst.

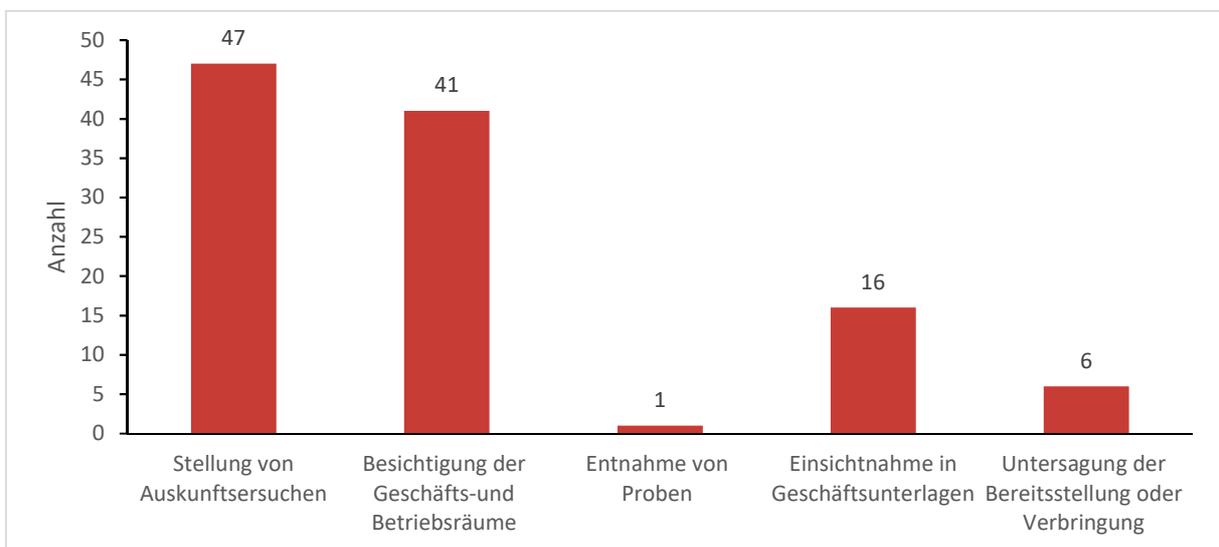
Im Jahr 2023 wurden insgesamt 71 Kontrollen durchgeführt. Dabei erfolgte die Mehrzahl der Kontrollen im stationären Handel (43), gefolgt vom Onlinehandel (19) und Marktteilnehmern, die in beiden Bereichen tätig sind (9). Der weit überwiegende Teil der Kontrollen erfolgte dabei proaktiv (siehe Abb. 7b).



**Abbildung 7a:** Anzahl der durchgeführten Kontrollen bei verschiedenen Marktteilnehmern

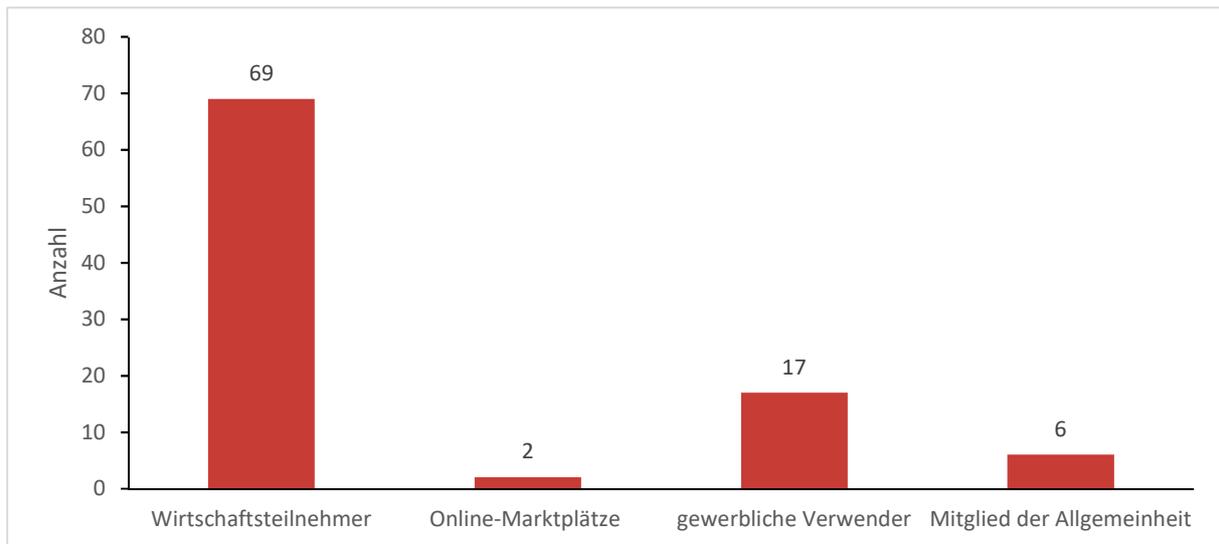
**b:** Zahl der durchgeführten proaktiven und reaktiven Kontrollen

Die Kontrollen fokussierten sich vor allem auf die Stellung von Auskunftersuchen (47) und die Besichtigung der Geschäfts- und Betriebsräume (41). Bei 16 Kontrollen wurden dabei die Geschäftsunterlagen vor Ort eingesehen, um die Informations-, Abgabe- und Meldepflichten der Verordnung (EU) 2019/1148 zu überprüfen. Bei fünf Marktteilnehmern wurde darüber hinaus die Bereitstellung oder Verbringung von sechs Produkten untersagt, da keine Abgabedokumentation vorlag oder eine Bereitstellung und Abgabe von beschränkten Ausgangsstoffen an Mitglieder der Allgemeinheit erfolgte. In 2023 wurde zudem eine Probe entnommen und anschließend im Landeslabor Berlin-Brandenburg untersucht.



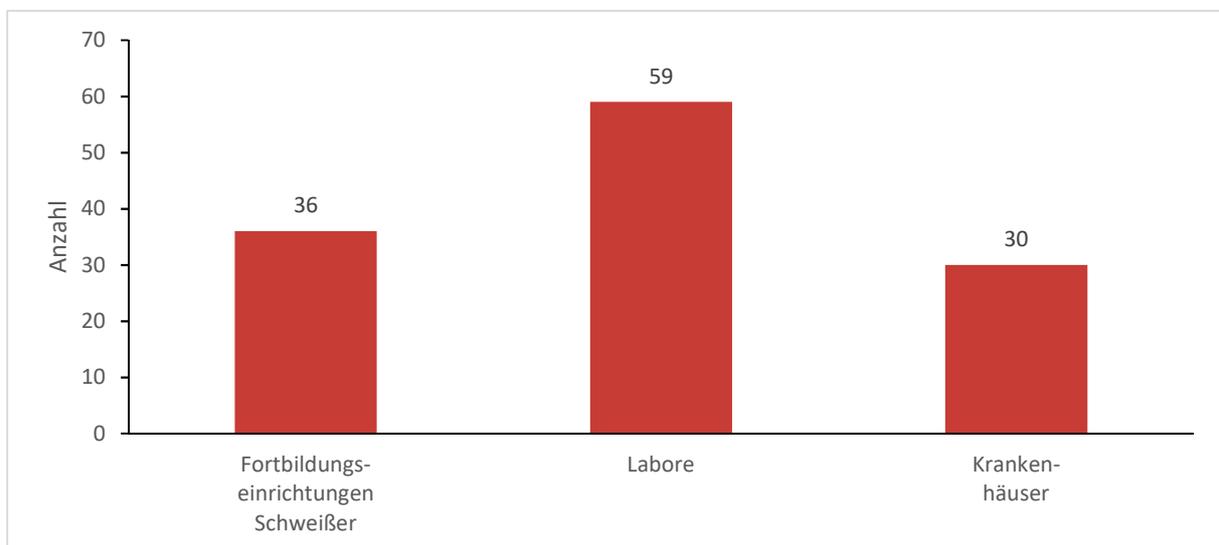
**Abbildung 8:** Anzahl der im Rahmen einer Inspektion durchgeführten Maßnahmen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 219 Sensibilisierungsmaßnahmen durch die Mitarbeitenden des LAVG durchgeführt. Die Sensibilisierung erfolgte dabei meist bei den Vor-Ort Kontrollen durch die mündliche Aufklärung über die Verwendung und Vermarktung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, dem Aushändigen des angefertigten Flyers sowie mittels Auswertung per Überprüfungsbericht. Die Sensibilisierungsmaßnahmen umfassten 69 Wirtschaftsteilnehmer, 2 Online-Marktplätze, 17 gewerbliche Verwender und 6 Mitglieder der Allgemeinheit (siehe Abb. 9).



**Abbildung 9:** Anzahl der durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsteilnehmern, Online-Marktplätzen, gewerblichen Verwendern und Mitgliedern der Allgemeinheit.

Darüber hinaus erfolgte die Sensibilisierung verschiedener gewerblicher Verwender in unterschiedlichen Branchen. Die erste Sensibilisierungskampagne erfolgte bereits 2022. Hier wurden 22 Schweißfachhändler und 30 Hochschulen/ Schulen angeschrieben. In 2023 fokussierte sich die Sensibilisierung auf Labore, Krankenhäuser und Fortbildungseinrichtungen für Schweißer im Land Brandenburg (insgesamt 125). Die Sensibilisierung erfolgte über einen Serienbrief inklusive eines Rückmeldebogens, in dem die vorhandenen/ verwendeten Ausgangsstoffe und die bereits ergriffenen Maßnahmen gegen Abhandenkommen und Diebstahl abgefragt worden sind. Es wurden 36 Fortbildungseinrichtungen für Schweißer, 59 Labore und 30 Krankenhäuser angeschrieben (siehe Abb. 10).



**Abbildung 10:** Anzahl der durchgeführten Sensibilisierungsmaßnahmen in verschiedenen Branchen über einen Serienbrief mit Rückmeldebogen.

Im Rahmen der Internetüberwachung wurden durch das LAVG einige Verstöße auf Online-Marktplätzen festgestellt. So gab es vier rechtswidrige Online-Angebote von Privatpersonen in Brandenburg.

Neben den in Brandenburg ansässigen Verkäufern wurden auch zahlreiche Verstöße von Privatpersonen und Wirtschaftsteilnehmern in anderen Bundesländern festgestellt. So wurden 2023 insgesamt 45 Verdachtsmeldungen an andere Bundesländer abgegeben.

### **3 Weitere Überwachungsergebnisse im Detail**

#### **3.1 Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 11 (REF-11)**

Das Dezernat V5 hat sich im Jahr 2023 an dem europaweiten Überwachungsprojekt REF-11, zur detaillierten Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern beteiligt.

Ein Sicherheitsdatenblatt ist ein Dokument, welches der Lieferant dem Adressaten bereitstellt, um diesem die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zum Schutz der Umwelt für einen Stoff bzw. ein Gemisch zu übermitteln. Im Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) wird die Form bzw. werden die Kriterien festgelegt, wie bzw. wann ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt wird. Eine Anpassung erfolgte zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/878 (SDB-Verordnung).

Die Verordnung (EU) 2020/878 trat am 01. Januar 2021 in Kraft, der Übergangszeitraum galt bis zum 31.12.2022. Folglich müssen alle Sicherheitsdatenblätter, welche nach dem 01.01.2023 bereit gestellt werden ausnahmslos den neuen Anforderungen entsprechen.

Das Erfordernis, in Form und Inhalt aktualisierte Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen und die Erfahrungen aus früheren REF-Projekten, begründen die Schwerpunktsetzung des Überwachungsprojektes REF-11. Die Änderungen durch die Verordnung (EU) 2020/878 (SDB-Verordnung) betreffen mitunter die Angaben zu Nanoformen, endokrinschädlichen Eigenschaften, spezifischen Konzentrationsgrenzwerten (SCLs), M-Faktoren und Schätzwerten für die akute Toxizität. Zu beachten ist zudem auch die Umstrukturierung im Abschnitt 9, die erweiterten Angaben zur Stabilität und Reaktivität, zum Transport und zu den Informationen über Zulassungen. Weitere Schwerpunkte liegen auf der Bereitstellung von Expositionsszenarien, auf der Aktualisierung von Sicherheitsdatenblättern und deren Weitergabe an frühere Abnehmer, der Angabe von Einstufungen sowie Auskünften zu Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (OEL) und für die persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Federführend für das Projekt in Deutschland ist dabei die Servicestelle für Stoffliche Marktüberwachung. Die operative Phase erstreckte sich vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Die daran anschließende Berichterstattungsphase erstreckt sich über das gesamte Jahr 2024.

Das Dezernat V5 beteiligten sich am REF-11-Projekt. Es konnten 16 Fragebögen an die Servicestelle übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgte in diesem Jahr erstmals über das EUSurvey-Tool. Der Überwachungsschwerpunkt konzentrierte sich auf die Sicherheitsdatenblätter von im Land Brandenburg ansässigen Formulierern bzw. nachgeschalteten Anwendern.

Die Teilnahme am Projekt kann als erfolgreich angesehen werden. So wurden die kontrollierten Formulierer hinsichtlich der neuen Vorgaben bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes sensibilisiert und rechtskonforme Sicherheitsdatenblätter auf dem Markt bereitgestellt.

### **3.2 Braunkohlefilterasche-Abfall wird zu Produkt**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Braunkohlenfilteraschen (BFA) erfolgte eine Beteiligung des Dezernates V5 zwecks Berücksichtigung möglicher chemikalienrechtlicher Fragestellungen.

Die Antragstellerin beabsichtigt, BFA verschiedener Lieferanten entweder als Abfall oder als Nebenprodukt aus verschiedenen Verbrennungsanlagen anzunehmen, zu lagern und durch Zusatz eines Steuermittels Metacrylsäure-Copolymer anschließend als Produkt zu verwerten. Als Einsatzgebiete werden insbesondere bestimmte Tiefbaumaßnahmen, die Herstellung von Betonwaren sowie die Betonsanierung genannt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens waren zu prüfen und gegebenenfalls zu regeln:

- Pflichten zur Einstufung und Kennzeichnung des in den Verkehr zu bringenden Produktes gemäß Titel II und III der CLP-Verordnung
- Registrierungspflichten der Produktbestandteile (hier in erster Linie der BFA als UVCB-Stoff) für den Fall der Anlieferung als Abfall sowie auch als Nebenprodukt
- Meldepflichten gemäß § 16 e ChemG i.V. mit Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung
- Pflichten zur Weitergabe von Informationen in der Lieferkette gemäß Titel IV der REACH-Verordnung
- Einhaltung von Beschränkungen und Verboten gemäß Anhang XVII REACH-Verordnung beim Inverkehrbringen des Produktes

Aus dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Sicherheitsdatenblatt für BFA war zu entnehmen, dass dieser als gefährlicher Stoff i. S. der CLP-Verordnung (haut-, augen- und atemwegsreizend) einzustufen ist. Somit wird das in den Verkehr zu bringende Produkt, welches BFA zu etwa 99 Gew.-% enthält, mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls als gefährlich i. S. der CPL-Verordnung einzustufen sein. Somit kommen die Pflichten zur Einstufung und Kennzeichnung, zur Weitergabe der Informationen in der Lieferkette (Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes) sowie die Meldepflichten an das BfR zur medizinischen Notversorgung zum Tragen. Entsprechende Nachweise waren dem LAVG vor dem ersten Inverkehrbringen des Produktes vorzulegen.

Die Registrierungspflichten nach Titel II der REACH-Verordnung werden je nach Anlieferung der BFA als Abfall oder Nebenprodukt wie folgt beurteilt.

#### Fall A: Anlieferung als Abfall:

Mit der Zugabe des Steuermittels endet gemäß den Antragsunterlagen die Abfalleigenschaft der Braunkohlenfilterasche (BFA), welche zuvor unter den ASN 10 01 02 und 10 01 17 als Abfall angeliefert wurde. Es wird ein Verwertungsverfahren (R5) durchlaufen, in welchem der Stoff unbekannter Zusammensetzung (UVBC-Stoff) BFA zurückgewonnen und danach Bestandteil eines Produktgemisches wird. Im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 der REACH-Verordnung wird nach dem Ende der Abfalleigenschaft ein Stoff in einem Gemisch hergestellt, der gemäß Artikel 5 der REACH-Verordnung grundsätzlich der Registrierungspflicht unterliegt.

Jedoch kann hier im konkreten Fall evtl. auf das so genannte Recycling-Privileg gemäß Artikel 2 Abs. 7 Buchstabe d) der REACH-Verordnung zurückgegriffen werden, da viele Erzeuger von BFA diese als

UVBC-Stoffe entsprechend Abschnitt II der REACH-Verordnung registrieren ließen. Voraussetzung dafür ist, dass für jeden Lieferanten die Stoffidentität mit dem ursprünglich registrierten Stoff nachgewiesen werden kann und die gemäß den Artikeln 31 oder 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

Die entsprechenden Informationen gemäß Artikel 31 (Sicherheitsdatenblätter) oder 32 (Informationen, wenn kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist) der REACH-Verordnung sind für die Stoffe, auf deren Registrierung bei Inanspruchnahme des Recyclingprivilegs Bezug genommen wird, vorzuhalten.

#### Fall B: Anlieferung der BFA als Nebenprodukt

In diesem Fall sollte eine Registrierung der BFA nach der REACH-Verordnung durch die Antragstellerin nicht erforderlich sein, da in den Verkehr gebrachte Nebenprodukte den REACH-Pflichten unterfallen und somit eine Registrierung bereits beim Erzeuger erfolgt sein muss.

Zur Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des in den Verkehr zu bringenden Produktes gemäß der CLP-Verordnung sowie des Ausschlusses eventuell bestehender Verbote und Beschränkungen beim Inverkehrbringen gemäß Artikel 67 i.V. mit dem Anhang XVII der REACH-Verordnung bzw. der ChemVerbotsV wurde für das Produkt vor dem ersten Inverkehrbringen zunächst einmalig eine Analytik bezüglich relevanter Parameter durch ein für die entsprechenden Verfahren akkreditiertes Labor gefordert. Zu diesen Parametern gehören neben verschiedenen Schwermetallen und PCDD/DF in der Originalsubstanz auch ein Daphnien- und Algentest sowie die Bestimmung des pH-Wertes im Eluat. Die Beurteilung der Testergebnisse erfolgt anhand der Einstufungskriterien gemäß Anhang I Teil 3 und 4 der CLP-Verordnung, sowie bei PCDD/DF gemäß § 3 i.V. mit Anlage 1 Eintrag 2 der ChemVerbotsV.

### **3.3 Programmentwicklung „Proaktiver Webcrawler“**

Die Generaldirektion „Grow“ der EU-Kommission hat sich zum Ziel gesetzt die Marktüberwachung der europäischen Mitgliedsstaaten durch neu zu entwickelnde Software zu stärken und so die Vorteile der Digitalisierung für die Inspektoren nutzbar zu machen.

Im November 2022 wurden dazu die folgenden drei Pilotprojekte vorgestellt:

#### 1. Proaktiver Webcrawler

- Automatisierte, stichwortbasierte Suche auf Plattformen und in privaten Onlineshops sowohl in den Angebotsbeschreibungen als auch in Rezensionen/Kommentaren etc. nach Hinweisen auf nicht-konforme Angebote/Produkte

#### 2. Digitalisierung von Dokumenten

- Umwandlung von PDF- oder papierbasierten Dokumenten in maschinenlesbare Dateiformate wie XML oder JSON
- automatisiertes Auslesen der wesentlichen Informationen
- Anwendbar besonders für Dokumente, mit einer vorgegebenen Standardformatierung (Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen etc.)

#### 3. Eindeutige Identifikatoren (Unique Identifiers)

- Verknüpfung von Produktidentifikatoren, wie EAN-Nummer oder QR-Code, mit relevanten Produktdaten, wie dem Sicherheitsdatenblatt oder Analysedaten

Vom Deutschen Marktüberwachungsforum hat das Dezernat V5 den Auftrag erhalten, die Entwicklung des Pilotprojektes 1, Proaktiver Webcrawler, aus Sicht des Vollzuges zu begleiten. Dabei sollten insbesondere unsere umfangreichen Erfahrungen aus der Internetüberwachung an sich und aus der Entwicklung von IT-Werkzeugen zur automatisierten Datenerfassung, eingebracht werden. Im Jahr 2023 fanden zu diesem Thema alle zwei Wochen Webkonferenzen mit Teilnehmern des Entwicklerteams der Generaldirektion „Digit“, der Projektkoordinatoren der Generaldirektion „Grow“, sowie einigen Mitarbeitenden verschiedener Produktsektoren aus mehreren EU-Mitgliedsstaaten statt. Dabei wurden Anforderungen an das Programm diskutiert und Fortschritte in der Programmentwicklung vorgestellt, getestet und evaluiert.

Seit Oktober 2023 gibt es nun eine Testversion eines webbasierten Crawlers, der mit einem EU-Zugang für Behörden zugänglich ist. Das Programm verwendet vom Nutzer definierte Stichworte um in vorgegebenen Produktkategorien diverser Onlinemarktplätze und privater Onlineshops nach potentiell rechtswidrigen Angeboten zu suchen. Besonders hervorzuheben ist, dass dabei nicht nur die Angebotstexte durchforstet werden, sondern auch Käuferfeedbacks aus dem Rezensions- und/oder Kommentarbereich mit durchsucht werden. Im Ergebnis erhält der Anwender eine Liste mit (potentiell) rechtswidrigen Onlineangeboten. Die Aufgabe des Inspektors ist es nun, zu bewerten, ob das Angebot tatsächlich den Suchvorgaben entspricht und rechtswidrig ist und diese Information zu hinterlegen. Aus dem Feedback lernt eine KI-Einheit des Programms und verbessert künftige Suchergebnisse.

In einer ersten Evaluation am Ende des Jahres 2023 erhielten die Entwickler positives Feedback. Das Programm wird nun in einer zweiten Entwicklungsphase (März 2024 – Dezember 2024) erneut verbessert, bevor es zum 01.01.2025 für eine breite Anwendung zur Verfügung stehen wird.

Schwerpunkte der zweiten Entwicklungsphase werden sein:

- Zusammenführung mit Pilotprojekt 2, um zu den gefundenen Suchergebnissen weitere Information medienbruchfrei und automatisiert zugänglich zu machen
- Programmierung einer Schnittstelle zu ICSMS um eine schnelle Weiterleitung, reibungslose Kommunikation und, soweit eine ICSMS Schnittstelle vorhanden ist, eine medienbruchfreie Übertragung der Ergebnisse in das eigene Aktenverwaltungssystem zu gewährleisten
- Ausbau der automatisierten Erfassung aller relevanten Daten zum Produkt und zum Anbieter (Screenshot mit Zeitstempel, Produktidentifikationsnummer, Impressumsangaben des Anbieters)
- Schaffung einer Möglichkeit gespeicherte Suchen automatisch in festgelegten Zeitintervallen zu wiederholen um die Vollzugsergebnisse nachhalten zu können und ein Wiedereinstellen der Angebote zu verhindern
- Erweiterung der Filtermöglichkeiten um Suchergebnisse bspw. auf ein Lieferland oder eine Sprache des Angebotstextes zu beschränken

Das LAVG wird auch die weitere Entwicklung im Jahr 2024 begleiten.

### **3.4 Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten in Brandenburg**

2023 wurde im Land Brandenburg die Winterqualität der Kraft- und Brennstoffe überwacht.

Orientierend an den gesetzlichen Vorgaben wurden 44 Kraft- und 5 Brennstoffproben (26 Ottokraftstoffe - OKS, 14 Dieselloststoffe – DK, 2 Autogase und 2 Erdgase sowie 4 Heizöle extraleicht und 1 schweres Heizöl) am 20. und 21.11.2023 an 16 unterschiedlichen Abgabestellen gemäß der folgenden tabellarisch dargelegten Prüfmedien und Verfahren überprüft.

**Tabelle 1:** Übersicht der Prüfmedien und der zugehörigen Verfahren

<b>Prüfmedien</b>	<b>Prüfverfahren</b>
<b>Ottokraftstoffe</b> DIN EN 228	Klopffestigkeit, Dichte bei 15 °C, Schwefelgehalt, Ethanol-, Benzol- und Aromatengehalt, Dampfdruck (DVPE <sup>2</sup> ), Siedeverlauf (Destillation), Mangengehalt
<b>Dieseldieselkraftstoff</b> DIN EN 590	Dichte bei 15 °C, Schwefelgehalt, Siedeverlauf, Cetanzahl, Flammpunkt, CFPP <sup>3</sup> , Oxidationsstabilität, FAME-Gehalt  <u>Ausnahme:</u> Bei Dieseldieselkraftstoffen (Bootstankstellen), die den besonderen gesetzlichen Regelungen gemäß § 4 Abs. 1 unterliegen, ist lediglich der Schwefelgehalt reglementiert. Dementsprechend wurde bei diesen Proben nur dieser Einzelparameter bestimmt.
<b>Erdgas Gruppe H</b> DIN EN 16723-2	Heizwert, Methanzahl, Summengehalt > C <sub>2</sub> -KW*, Gesamtschwefel, Wassergehalt*
<b>Autogas</b> DIN EN 589	Klopffestigkeit (zur Bestimmung der Klopffestigkeit genügt in der Regel die Bestimmung der Motoroktanzahl)
<b>Leichtes Heizöl (EL)</b>	Schwefelgehalt

Analog der Problematik der vergangenen Jahre (fehlende Abgabestellen) konnten auch im Jahr 2023 keine pflanzlichen Kraftstoffe (Biodiesel, Ethanolkraftstoff E85 und Pflanzenölkraftstoffe) im Land Brandenburg überprüft werden. Das gleiche traf für Dieseldieselkraftstoffe (Bootsdiesel) gemäß § 4 Abs. 1 der 10. BImSchV zu, da im Beprobungszeitraum keine dementsprechenden Abgabestellen ermittelt werden konnten.

Darüber hinaus wurden neben der Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten die Einhaltung der Bestandsschutzsortenregelung, der gesetzestkonformen Auszeichnung und Unterrichtung gemäß 10. BImSchV sowie die rechtskonforme chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung von den an den Abgabestellen veräußerten Kraft- und Brennstoffen überprüft.

#### Auswertung der Überwachung der Kraft- und Brennstoffe gemäß 10. BImSchV

In Tabelle 1 und 2 sind die Ergebnisse der Kraftstoffüberwachung 2023, d. h. die ermittelten Analyseergebnisse von den flüssigen Kraftstoffen zusammengefasst. Dabei sind in den nachfolgenden Tabellen die Mittelwerte der Prüfparameter sowie die Schwankungsbreiten der jeweiligen Messergebnisse je Kraftstoffart (DK, OKS, OKS Plus und OKS E10) dargestellt. Die Ergebnisse der Überprüfung der gasförmigen Kraftstoffe (Autogas und Erdgas H) sowie der Heizöle (EL) sind in den Tabellen nicht abgebildet.

2023 gab es 2 Abweichungen. Die Abweichung beim OKS Plus, Prüfparameter Dampfdruck (58,7 kPa), lag allerdings innerhalb des Ablehnungsgrenzwertes, sodass keine behördlichen Maßnahmen erforderlich waren. Der beim Heizöl S festgestellte Schwefelgehalt von 1,8 % stellt keine Normabweichung (Norm 1,01 %) dar. Der Hersteller hat dem LAVG nachgewiesen, dass hier die Ausnahmetatbestände gemäß § 10 Abs. 2 der 10. BImSchV erfüllt sind.

Ansonsten wurden bei den gasförmigen Kraftstoffen (Autogas und Erdgas H) sowie bei den Heizölen (EL und S) bei den überprüften Parametern keine unzulässigen Normabweichungen festgestellt.

<sup>2</sup> Dry Vapour Pressure Equivalent

<sup>3</sup> Kältebeständigkeit - Cold Filter Plugging Point

**Tabelle 2:** Zusammenfassung der Messergebnisse DK und OKS

Parameter	Ablehnungs-grenzwert	DK
Cetanzahl (CFR)	mind. 49,9	52,6 (51,9 – 53,2)
Dichte (kg/m <sup>3</sup> )	mind. 819,7 max. 845,3	836,1 (831,5 – 840,5)
Schwefel (mg/kg)	max. 11,3	6,7 (5,9 – 7,5)
Flammpunkt (°C)	über 53	63,3 (59,0 – 72,0)
FAME % (V/V)	max. 7,3	6,4 (3,2 – 6,8)
Oxidationsstabilität (h)	mind. 17,5	47,9 (47,0 - 48,0)
CFPP (°C)	max. -17,35	-27,9 (-31 bis -26)

Parameter	Ablehnungs-grenzwert	OKS E10	OKSE5	OKS Plus
MOZ	mind. <del>7</del> 84,5 (OKS Plus 87,5)	85,52	85,45	88,85
Dichte (kg/m <sup>3</sup> )	min. 719,7 max. 775,3	745,37	744,36	739,95
Schwefel (mg/kg)	max. 11,6	5,83	6,79	3,80
Aromaten % (V/V)	max. 36	30,17	26,43	26,15
Benzol % (V/V)	max. 1,03	0,53	0,53	0,42
Ethanol % (V/V)	max. 5,3 (E10 10,3)	4,70	7,03	0,50
Dampfdruck	min. 43,8 max. 61,3	79,04	73,03	65,05
Siedepunkt (°C)	max. 216,2	202,76	207,39	182,00
Dest.-Rückst. % (V/V)	max. 2,0	0,97	0,93	1,00
Mangengehalt (mg/l)	max. 7,0	< 0,5	< 0,5	< 0,5

Bezüglich der **gesetzeskonformen Unterrichtung** gemäß § 14 der 10. BImSchV wurden lediglich die beprobten 49 Kraft- und Brennstoffe kontrolliert. Analog der vergangenen Jahre gab es hier quantitativ die meisten Beanstandungen. Bei ca. 69 % der Nachweisunterlagen gab es Nachforderungen, da oftmals die ordnungsgemäße Ausweisung der Kraftstoffqualität (Norm) sowie deren Herkunft oder die vollständigen Angaben zur Abgabestelle und/oder zum Veräußerer der Kraftstoffe fehlten. Bei den gasförmigen Kraftstoffen werden vielfach gar keine Unterrichtungsnachweise geführt.

Bei den **Auszeichnungen der Kraftstoffe gemäß § 13 der 10. BImSchV** waren 2023 nur etwa 14 % der Auszeichnungen an den überprüften Abgabestellen nicht rechtskonform, da beispielsweise die Auszeichnung an den Zapfpistolen fehlte, oder beschädigt bzw. nicht vollständig an allen Zapfsäulen vorhanden war.

Die **Bestandsschutzsortenregelung** gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der 10. BImSchV wurde bei allen kontrollierten Abgabestellen eingehalten.

#### Auswertung der chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung der Kraft- und Brennstoffe

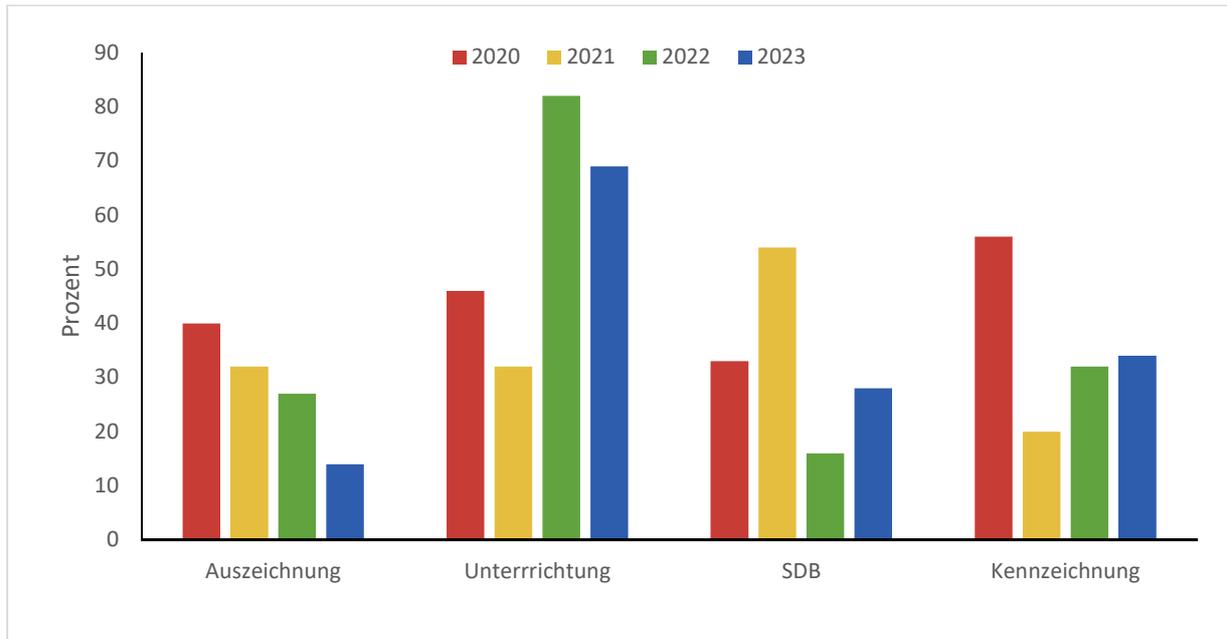
Bezüglich der rechtskonformen chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung wurden die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) von den an den 16 Abgabestellen in Verkehr gebrachten Kraft- und Brennstoffen und Heizöle geprüft und ausgewertet.

28 % der ausgewerteten SDB wurden aufgrund fehlender, unvollständiger oder nicht plausibler Angaben, bemängelt. Die vorgelegten SDB entsprachen vielfach nicht Anhang II der REACH-Verordnung in der Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020. Dies ist seit dem 01.01.2023 nicht mehr zulässig.

Auch die chemikalienrechtliche Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung war bei 22 (34%) der insgesamt 65 kontrollierten Kraft- und Brennstoffen mangelhaft. Die Beanstandungen beinhalteten hauptsächlich widersprüchliche Angaben der an den Zapfsäulen angebrachten Produktetiketten zu den Angaben in den SDB, sowie unvollständige oder nicht aktuelle Angaben (Adresse) der Händler/ Veräußerer der Kraftstoffe.

In den Fällen nicht rechtskonformer SDB sowie chemikalienrechtlicher Einstufung und Kennzeichnung wurden die Tankstellen bzw. Hersteller und Lieferanten schriftlich kontaktiert und zur Korrektur/ Aktualisierung bzw. chemikalienrechtlichen gesetzeskonformen Einstufung und Kennzeichnung aufgefordert.

Die folgende Abbildung 15 fasst die Beanstandungen/ Mängel als Jahresvergleich zusammen.



**Abbildung 15:** Festgestellte Mängel der überprüften Kraft- und Brennstoffe

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Layout und Bilder: LAVG

Tel.: 0331 8683-501

E-Mail: [verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de](mailto:verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de)

Stand: März 2024